

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Rhenus SE & Co. KG
z.Hd. eines Geschäftsführers
Passauer Str. 8 – 10
93055 Regensburg

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Bus/Haltestelle
Telefax Notfälle
Frachtanschrift
Öffnungszeiten

Hr. Koller
Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg
211
0941/507-2319
0941/507-4319
koller.fabian@regensburg.de
Linien 1, 10, 77 / Weißenburgstraße
09 41/507-4369
Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr
Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr
Fr 08.30–12.00 Uhr
www.regensburg.de

Internet

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
	29.07.2018	31.4 Ko/Rhenus/Abfalllager	16.04.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Rhenus SE & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht-gefährlichen mineralischen Abfällen in Regensburg, Passauer Str. 8

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Firma Rhenus SE & Co. KG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht-gefährlichen mineralischen Abfällen auf dem Grundstück in Regensburg, Passauer Str. 8, Fl.Nrn. 317/4, 317/36 und 317/81 der Gemarkung Irl.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO mit zwei Abweichungen zur Muster-Industriebaurichtlinie (Wegfall der Wandhydranten und Überschreitung der Dachfläche),
- die Erlaubnis zum Errichten von Anlagen im 60 Meter Bereich der Donau gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG und
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

— II. Dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 16.04.2019 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 05.07.2018, 3 Seiten
- 1 Erläuterungsbericht zum Antrag nach § 4 BImSchG zur zeitweiligen Lagerung und Umschlag bestimmter, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle vom 29.06.2018, 12 Seiten
- 1 Ergänzende Erläuterungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 05.11.2018, 3 Seiten
- 1 Kurzbeschreibung der Anlage und der Tätigkeiten, 1 Seite
- 1 Lageplan, M 1 : 1.000, Plan-Nr. AG01, Proj.Nr. 1805 vom 09.03.2018
- 1 Lageplan Neubau Halle, M 1 : 1.000, Proj.Nr. 278-16L vom 18.09.2018
- 1 Ergänzende Erläuterungen zum Punkt A. Baurecht vom 06.11.2018, 1 Seite
- 1 Nachweis der Stellplätze Fl.Nr. 317/4 und 317/6 vom 23.03.2018, 1 Seite
- 1 Lageplan mit Stellplätzen, M : 1000, Plan.Nr. AG01, Proj.Nr. 1805 vom 09.03.2018
- 1 Darstellung der Gründung der Abfallhalle – Einbau Dorosol des Ingenieurbüros Dr Thomas, Proj.Nr. 15/713 vom 15.11.2018 mit Produktdatenblatt DOROSOL® C (3 Seiten) und Plan Lagerhallen Schnitte, M 1 : 50, Plan-Nr. AW 03, Proj.Nr. 1801 vom 22.10.2018

Anlage 1 - Übersichtplan

- 1 Übersichtslageplan, M 1 : 25.000, vom 28.06.2018

Anlage 2 - Lageplan

- 1 Lageplan, M 1 : 1.000, vom 28.06.2018

Anlage 3 – Bauzeichnungen:

- 1 Bauzeichnung mit Ansichten Südost, Nordwest, Südwest, Nordost und Grundriss, M 1 : 500 vom 23.04.2018
- 1 Bauzeichnung mit Längsschnitt und Querschnitt, M 1 : 200 vom 23.04.2018

Anlage 4 – Bauantrag:

- 1 Antrag auf Baugenehmigung vom 28.03.2018, 4 Seiten
- 1 Baubeschreibung vom 28.03.2018, 4 Seiten
- 1 Amtlicher Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte, M 1 : 1.000, vom 26.01.2018
- 1 Betriebsbeschreibung vom 30.04.2018, 1 Seite
- 1 Berechnung GRZ, GFZ vom 23.03.2018, 1 Seite
- 1 Nachweis der Stellplätze FINr. 317/4 und 317/6 vom 23.03.2018, 1 Seite
- 1 Lageplan, Grundriss, Ansichten, M 1 : 200 und 1 : 1.000, Proj.Nr. 1801, vom 23.03.2018
- 1 Schnitte, M 1 : 100, Nr. AG02, Proj.Nr. 1801 vom 23.03.2018

Anlage 5 – Brandschutznachweis:

- 1 Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) des Sachverständigenbüros Dechant vom 12.04.2018, 46 Seiten mit Berechnung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und der zulässigen Flächen der Brandbekämpfungsabschnitte, 6 Seiten und drei Lagepläne mit den Ansichten, dem Grundriss und den Schnitten je im M 1 : 200

Anlage 6 – Entwässerungsplanung:

- 1 Berechnung auslegungsrelevanter Spitzenabflüsse für Dachflächen, vom Juli 2018, 1 Seite
- 1 Entwässerung der Lager- und Umschlagshalle mit Berechnungsregenspenden für Dach- und Grundstücksflächen, 3 Seiten
- 1 Entwässerungsplan, M 1 : 200, Proj.Nr. 10712 vom 13.07.2018

Anlage 7 – Lärmprognose:

- 1 Schalltechnische Untersuchungen zur Geräusentwicklung in der Nachbarschaft der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.06.2018, 29 Seiten

Anlage 8 – AVV-Liste:

- 1 Mengenabschätzung, Abfallschlüssel und Belastung, 1 Seite

Anlage 9 – Vollzug der Baumschutzverordnung:

- 1 Erklärung zum geschützten Baumbestand, 2 Seiten

III. Nebenbestimmungen

A. immissionsschutzrechtliche Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Gesamtlagerkapazität		
	Gefährliche Abfälle:	12.240 Jahrestonnen
	Nicht gefährliche Abfälle	72.760 Jahrestonnen
Maximale Tageslagerkapazität	8.000 t	
Betriebszeit	6.00 – 22.00 Uhr	

B. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Luftreinhaltung

- 1.1. Die Anlieferung (Entladung) muss in der Halle erfolgen. Staubaustrag außerhalb der Halle ist zu verhindern.
- 1.2. Bei Umschlagvorgängen ist zum Stauben neigendes Material zu befeuchten. Die Gerätschaften zur Befeuchtung (z. B. Nebelkanone) sind stets betriebsbereit vorzuhalten.
- 1.3. Bei Umschlag mit dem Hafenkran dürfen nur dicht schließende Greifschaufeln eingesetzt werden. Die Greifer sind regelmäßig zu überprüfen, ob sie noch dicht schließen. Nicht mehr dicht schließende Greifer dürfen bis zu einer Instandsetzung nicht mehr verwendet werden.
- 1.4. Die aufgenommene Menge der Greifschaufel darf nur so groß sein, dass keine seitliche Verrieselung möglich ist. Die Abwurfhöhe ist zu minimieren.

- 1.5. Während der Umschlagvorgänge müssen die Schiffe grundsätzlich parallel an die Ufermauer anlegen. Der Schließvorgang des Greifers muss stets im Schiffladerraum abgewartet werden.
- 1.6. Bei hohen Windgeschwindigkeiten mit Materialverwehungen sind Umschläge mit dem Hafenkran unzulässig.
- 1.7. Der gesamte Umschlagbereich einschließlich Kaibereich ist nach jedem Umschlag und bei sichtbarer Verunreinigung auch während des Umschlages zu reinigen. Geeignete Reinigungsgeräte und – maschinen sind vorzuhalten.
- 1.8. Die Verkehrswege im Anlagenbereich (alle und Freibereich) sind ständig sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Verschmutzungen durch Lkws ins Freie verschleppt werden.
- 1.9. Die Lagerhalle einschließlich des beweglichen Hallendachs ist außer bei Materialein- oder – austrag geschlossen zu halten.

C. Auflagen zum Lärmschutz

1. Arbeiten sind nur während der Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) zulässig.
2. Die Beurteilungspegel der Anlage dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (bestehend oder nach Bau- und Planungsrecht zulässig) die nachfolgend aufgeführten Teilimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

IO-Nr.	Immissionsort	Teilimmissionsrichtwert Tag in dB (A) (6.00 – 22.00 Uhr)
1	Passauer Str. 11, Flur-Nr. 317/20	49
2	Passauer Str. 13, Flur-Nr. 317/7	46
3	Passauer Str. 4, Flur-Nr. 317/65	49
4	Äußere Wiener Str. 28, Flur-Nr. 317/11	51
5	Bachackerweg 7k, Flur-Nr. 344/65	33

IO-Nr.	Immissionsort	Teilimmissionsrichtwert Tag in dB (A) (6.00 – 22.00 Uhr)
6	Jahnstr. 26 (Tegernheim), Flur-Nr. 1077/3	28
7	Jahnstr. 29 (Tegernheim), Flur-Nr. 1056/6	26

3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen in der Tagzeit folgende Werte nicht überschreiten:

Gewerbegebiet:	95 dB(A)
Mischgebiet:	90 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet:	85 dB(A)

D. Auflage zur Abfallwirtschaft

1. In der Anlage dürfen nur die Abfälle angenommen, zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden, die in der als Anhang 1 angefügten Tabelle aufgeführt sind. Diese Tabelle ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Es ist durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die einzelnen Fraktionen, insbesondere gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten nicht vermischt werden.
3. Es ist ein Betriebstagebuch zu erstellen, in dem die ein- und ausgehenden Mengen und die aktuellen Lagermengen dokumentiert und die jeweiligen Lagerboxen eingezeichnet sind.
4. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu ernennen.
5. Brennbare Abfälle zur Beseitigung sind der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung anzudienen.
6. Für Hausmüll zur Beseitigung aus dem Betrieb der Umschlaghalle ist das Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen.
7. Sonstige Abfälle zur Beseitigung aus Schiffsabfällen sind der OVEG (ehemals ZMS) anzudienen.
8. Verschiedene Abfälle dürfen nicht vermischt oder behandelt werden.

E. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen können.
2. **Lagerung und Umschlag**
 - 2.1. Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind insbesondere die erforderlichen Maßnahmen bei den Umschlagvorgängen (Verschießen der Einläufe, unverzügliches Beseitigen von ausgetretenen Stoffen, Reinigung der Fläche usw.) zu regeln.
 - 2.2. Umschlagvorgänge sind vollständig durch eingewiesenes Personal zu überwachen.
 - 2.3. Im Schwenkbereich des Krans sind Gullys und Bodenabläufe während der Umschlagvorgänge abzudecken.
 - 2.4. Ausgetretene Materialien sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Eindringen in den Untergrund sowie Abschwemmung ins Gewässer oder in die Kanalisation ist sicher zu verhindern.
 - 2.5. Die „Besenreinheit“ der Umschlagsbereiche einschließlich des Kaibereiches muss unabhängig von den Witterungsverhältnissen gewährleistet sein.
 - 2.6. Die Lager- und Umschlagsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind zu beseitigen. Über die Durchführung der Eigenüberwachung und deren Ergebnisse sowie Beseitigung von Mängeln ist Buch zu führen.
 - 2.7. Es ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und bei Verlangen vorzulegen.
 - 2.8. Anfallendes Löschwassergemisch ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation darf nur mit Zustimmung des Tiefbauamtes erfolgen.
3. **Prüfung durch Sachverständigen**

Die Anlage zum Lagern der Abfälle ist vor der Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen.

F. Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit

1. Die nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist möglichst frühzeitig durch eine fachkundige Person erstellen zu lassen. Bei

dieser sind insbesondere die Tätigkeiten beim Umgang mit den gefährlichen Abfällen (Probenahme, Reinigung, etc.) und die Gefährdungen durch Staub und durch Dieselmotoremissionen (DME) zu betrachten, sowie die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung zu definieren.

2. Die Gefährdungsbeurteilung ist spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

G. Auflage zum Bodenschutz

1. Die Erdarbeiten sind altlastenfachgutachtlich zu begleiten.
2. Im Baufeld dürfen keine Recycling-Baustoffe verwendet werden.

H. Auflage zur Entwässerung

Betriebsstörungen oder Schadensfälle, bei denen Flüssigkeiten oder Feststoffe, die nach § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg verboten sind, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sein können, sind unverzüglich telefonisch bei der Stadt Regensburg, Klärwerk, Zentrale Leitwarte, Tel.Nr.: 0941/507-3820 anzuzeigen.

I. Bedingung und Auflagen zum Baurecht

1. Statik (aufschiebende Bedingung)

Die Bauarbeiten dürfen erst **nach** Vorliegen der geprüften bautechnischen Nachweise bei der Stadt Regensburg begonnen werden.

Folgende Nachweise müssen beim Bauordnungsamt vorgelegt werden:

- geprüfte Standsicherheitsnachweise für das Bauvorhaben;
- geprüfte Pläne für die zur Ausführung anstehenden Bauteile;
- geprüfte Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile bei Brand-
schutzanforderung > F30 bzw. > R30 für die zur Ausführung anstehenden Bauteile.

2. Einmessung

Vor Beginn der Bauausführung ist die Einmessung der baulichen Anlagen durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Kartographie der Stadt Regensburg oder durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung zu veranlassen. Soweit die Einmessung durch die Stadt Regensburg durchgeführt werden soll, ist sie mindestens drei Tage im Voraus beim Amt für Stadtentwicklung (Ansprechpartner: Herr Ott, Tel. 0941/507-3660, E-Mail: ott.markus@regensburg.de) zu beantragen.

3. **Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (EFOK)**

Die EFOK ist mit 331,24 m ü NN auszuführen.

4. **Stellplätze**

4.1. Für das Bauvorhaben sind 15 Kfz-Stellplätze und 4 Fahrrad-Abstellplätze zu erstellen.

4.2. Diese müssen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage fertiggestellt und anfahrbar sein.

5. **Brandschutznachweis**

Die Vorgaben im Brandschutznachweis des Sachverständigenbüros Dechant vom 12.04.2018 sind einzuhalten. Ergänzend dazu ist Folgendes zu berücksichtigen/sind folgende Auflagen einzuhalten:

5.1. **zum Punkt 1.2.3 - Örtliche Lage**

Die Umfahrung des Gesamtkomplexes ist nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

5.2. **zum Punkt 2.1 - Löschwassermenge und Löschwasserversorgung**

Der Nachweis über die nach Ziffer 5.1 erforderliche Löschwassermenge (192 m³/h für zwei Stunden) konnte nicht erbracht werden.

Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen – eine Aufstellfläche nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, eine Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14 210 mit einer Ansaugstelle nach DIN 14 244 – sind **vor der Inbetriebnahme** der Anlage zum Sammeln und Umschlagen von Abfällen, in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, nachzuweisen. Sollten dafür Grunddienstbarkeiten notwendig sein, sind diese dem Bauordnungsamt der Stadt Regensburg vorzulegen.

5.3. **zum Punkt 2.3 - Löschwasserrückhaltung nach der LÖRüRL**

Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung (Rückhaltung von mindestens 230,4 m³ Löschwasser) sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Vorfeld abzustimmen.

5.4. **zum Punkt 5.2. - Feuerwehrpläne**

Die Feuerwehrpläne sind für das komplette Betriebsgelände nach DIN 14095 zu erstellen und im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Pläne sind per

E-Mail zur Durchsicht und Freigabe an Herrn ***** ,
*****@regensburg.de, Tel. 0941/507-**** zu senden.

Nach Freigabe sind die Einsatzpläne der Feuerwehr in folgenden Ausführungen zur Verfügung zu stellen:

- 1x als pdf
- 1x DIN A3, laminiert
- 1x DIN A3, in Klarsichtfolie auf DIN A4 gefaltet

J. Sicherheitsleistung

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von *****,- € zu erbringen. Diese ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides nachzuweisen.

K. Allgemeine Auflagen

1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

L. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ***** € festgesetzt. Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt **** € , für den Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg **** € und für die Postzustellung **** €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von ***** €.

Gründe

I.

Die Firma Rhenus SE & Co. KG hat beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen beantragt. Die Anlage dient der Sammlung und dem Umschlag von mineralischen Abfällen aus dem Abbruch, Straßenbau und Erdbau. Die Lagermenge soll insgesamt maximal 8.000 Tonnen betragen. Die zulässige Lagerdauer beträgt weniger als ein Jahr. Eine Behandlung der Abfälle findet nicht statt. Pro Jahr werden maximal 12.240 Tonnen an gefährlichen Abfällen und 72.760 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen umgeschlagen. Die Anlage soll Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden.

Das Genehmigungsverfahren war als förmliches Verfahren durchzuführen. Das Vorhaben wurde am 12.11.2018 im Amtsblatt der Stadt Regensburg sowie im Internet unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 20.11.2018 bis einschließlich 19.12.2018 beim Umweltamt zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 21.01.2019 schriftlich bei der Stadt Regensburg erhoben werden. Nachdem keine Einwendungen eingegangen sind, konnte der für den 11.02.2019 angesetzte Erörterungstermin abgesagt werden. Diese Entscheidung wurde am 04.02.2019 im Amtsblatt der Stadt Regensburg sowie im Internet unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden fachliche Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt –, des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, der Bayernhafen GmbH & Co. KG, des Bauordnungsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Tiefbauamtes, des Amtes für Archiv und Denkmalpflege – Abteilung Untere Denkmalschutzbehörde –, der fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft, des Sachbereichs Abfallwirtschaft und Bodenschutz, des Sachbereichs Naturschutz, sowie der Abteilung technischer Umweltschutz/Klimaschutz eingeholt.

Die beteiligten Fachstellen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass bei Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 13.02.2019 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Mit Schreiben vom 06.03.2019 wurde der Rhenus SE & Co. KG ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides mit den geplanten Nebenbestimmungen übersendet. Die mit E-Mail vom 28.03.2019 vorgebrachten Einwände konnten teilweise berücksichtigt werden und die Antragstellerin erklärte mit E-Mail vom 12.04.2019 abschließend das Einverständnis.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen ist dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen und ist daher gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage

- zum Umschlag von gefährlichen Abfällen mit 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.15.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe G),
- zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen mit 100 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.15.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe V),
- zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.1.1. des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe G und E) und
- zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe V).

Die Anlage ist unter Nummer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und somit gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzuordnen. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagenvorschläge keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG und die Befristung auf § 12 Abs. 2 BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Soweit die Auflagen als notwendig erscheinen, müssen insofern etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist erforderlich. Bei ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Aufgrund der maximalen Lagermenge von 8.000 t und der Einstufung der gelagerten mineralischen Abfälle ist im Maximalfall mit Entsorgungskosten in Höhe von *****, - € zu rechnen.

4. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutz-

gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen.

Mit Stellungnahme vom 20.08.2018 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in denen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

5. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte gemäß den vorgelegten Unterlagen auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
6. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt die erforderliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO, die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG und die Erlaubnis zum Errichten von Anlagen im 60 Meter Bereich der Donau gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Bay mit ein (§ 13 BImSchG).

Baugenehmigung:

Das Gebäude wird nach BayBO als Gebäudeklasse 3 und als Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO betrachtet.

Gegen das Vorhaben bestehen keine bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bedenken.

- a) Antrag auf Abweichung von Ziffer 5.13.1 der Muster-Industriebau-Richtlinie (M-IndBauRL) - Wegfall der Wandhydranten:

Dem Antrag auf Abweichung wird zugestimmt. Der Berufsfeuerwehr der Stadt Regensburg muss planerisch vor Baubeginn nachgewiesen werden, dass bei den beiden Zugängen (Nordost und Südwestseite) Bewegungsflächen vorhanden sind, die den Anforderungen nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Art 5 BayBO sowie Ziffer 5.2.3 und Ziffer 5.3 der IndBauRL entsprechen. Dies wird durch die Auflage III. I. 5.1. sichergestellt.

Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall (F0-Bauweise, von beiden Seiten anfahrbar mit entsprechenden Bewegungsflächen), die nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden kann. Die im Brandschutznachweis beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.

- b) Antrag auf Abweichung von Ziffer 5.13.3 der M-IndBauRL -
Überschreitung der Dachfläche:

Dem Antrag auf Abweichung (Dachfläche von 3.510 m² anstatt max. 3.000 m²) wird zugestimmt. Das Gebäude verfügt über eine Umfahrung und Zugänge von beiden Seiten.

Eignungsfeststellung gem. § 62 WHG:

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Kranumschlag) müssen so beschaffen, eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften gewährleistet wird.

Die Anlage zum Lagern und zum Umschlag entsprechen dem Stand der Technik und erfüllen die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie den Anforderungen der Technischen Regeln gemäß § 15 AwSV, insbesondere dem Arbeitsblatt DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen – TRwS“. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen oder Auswassern wassergefährdender Stoffe oder mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser ist daher nicht zu erwarten, wenn die Auflagen unter Ziffer III. dieses Bescheides beachtet werden.

Erlaubnis zum Errichten von Anlagen im 60 Meter Bereich der Donau
gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG:

Das Grundstück befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Allerdings wird die Halle im 60 m Bereich des Osthafens der Donau, einem Gewässer I. Ordnung, errichtet und bedarf daher der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG. Besondere Anforderungen hinsichtlich der Lage im 60 m Bereich sind nicht notwendig.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG in Verbindung mit folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):

- für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2,
- für die konzentrierte baurechtliche Genehmigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1., 2.1.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.,
- für die konzentrierten Eignungsfeststellungen nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und 8.IV.0/1.32.2. und
- für die konzentrierte Erlaubnis gem. Art 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG nach Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1. i.V.m. 8.IV.0/1.18.1.1

Die Auslagen werden für das Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen
 - 1 Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Rhenus SE & Co. KG, Passauer Str. 8 in Regensburg, Stand: 16.04.2019
 - 1 Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung
 - 1 Kostenrechnung
-

Hinweise:

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Sofern bei der Bauausführung eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit Art. 15 BayWG erforderlich. Ist Bauwasserhaltung nur für einen vorübergehenden Zweck notwendig und erfolgt die Wiedereinleitung in das oberflächennahe Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer, so kann eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG erteilt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind mit dem Umweltamt, Herrn **** (Tel. 0941/507-5314), abzustimmen.

zur Entwässerung:

2. Die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (EWS-Entwässerungssatzung) sind einzuhalten.
3. Das Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung ist zu beachten.

zum Abfall- und Bodenschutzrecht

4. Die Vorschriften zur Entsorgung von Schiffsabfällen, Schiffsbetriebsabfälle, Ladungsabfälle nach dem Straßburger Übereinkommen (CNDI) sowie dem Gesetz zum Übereinkommen und dem Ausführungsgesetz sind einzuhalten.
5. Die Aufnahme weiterer Abfallschlüssel bedarf der schriftlichen Information und eventuell der Genehmigung durch das Umweltamt.
6. Der notwendige Bodenaushub ist als Haufwerk zwischen zu lagern, repräsentativ nach LAGA PN 98 zu beproben und abfallrechtlich zu bewerten (Einstufung nach Eckpunktetapier bzw. LAGA). Je nach Zuordnungswert ist der Verwertungs- oder Entsorgungsweg festzulegen und das Material ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu verwerten oder zu entsorgen.

zur Bodendenkmalpflege:

7. Beim Auffinden von Bodendenkmälern wie z. B. Metall-, Glas-, Keramik-, Knochenfunde sowie Mauerreste oder auffällige Verfärbungen des Unterbodens besteht gem. Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) die sofortige Pflicht zur Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Alle aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche unverändert zu belassen, wenn nicht die Stadt die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die

weiteren Schritte sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Gegebenenfalls sind die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Gem. Art. 16 BayDSchG ist den Denkmalbehörden jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten, soweit dies denkmalfachlich erforderlich ist. Darüber hinaus sind den Vertretern der Abteilung Untere Denkmal-schutzbehörde und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege alle Auskünfte zu erteilen, die denkmalrechtlich von Belang sein könnten.

des Bayernhafens Regensburg

8. Bezüglich der möglicherweise auf dem Grundstück verlegten Kanäle und Leitungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg und bei der Grundstückseigentümersin Kanal- und Leitungsauskünfte eingeholt werden.
9. Eine Ausfertigung der Entwässerungsgenehmigung ist mit Sichtvermerk der Grundstückseigentümersin vorzulegen. Zu beachten ist, dass durch den Erbbauberechtigten jederzeit gewährleistet sein muss, dass nur unbedenkliche Oberflächenwässer in das Hafensencken eingeleitet werden dürfen. Hierzu ist zwischen der Grundstückseigentümersin und dem Erbbauberechtigten noch eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Allgemein:

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.
11. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von den geschätzten Entsorgungskosten. Ergeben sich dabei im laufenden Betrieb wesentliche Änderungen, so kann die Sicherheitsleistung entsprechend angepasst werden. Die Art der Sicherheitsleistung bleibt der Betreiberfirma überlassen, wobei insbesondere folgende Möglichkeiten in Frage kommen:
 - unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
 - selbstschuldnerische Konzernbürgschaft mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
 - dingliche Sicherung (Hypothek oder Grundschuld)

—

—

—

Anlage 1

Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Rhenus SE & Co. KG, Passauer Str. 8 in Regensburg, Stand: 16.04.2019

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

Von einer Annahme ausgeschlossen sind:

- ****
- ****
- ****
- ****

Maximale Tageshöchstlagermenge: 8.000 t

Legende:

grau hinterlegt und mit Sternchen * gekennzeichnet: gefährlicher Abfall gem. Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)
weiß hinterlegt: nicht gefährlicher Abfall gem. Anlage zur AVV